

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preis von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

44. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 19.3.2015

Nr. 10

43

### Korrektur

#### **Allgemeinverfügung gemäß § 143 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG)**

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises erlässt gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 HSchG in der gültigen Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I, S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I, S. 679), folgende

#### Allgemeinverfügung:

I.

**Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/16 eingeschult werden und im Überschneidungsgebiet der Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim und der Wettertalschule in Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, gemäß Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis – 7. Änderung -, Artikel 2, §2a Überschneidungsgebiete, Nr. 6, Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – Nr. 35/2014 vom 27.11.2014, S. 75 ff., S. 76) leben, werden der Wettertalschule Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, zugewiesen.**

Das Überschneidungsgebiet umfasst folgende Straßen:

*Georg-Scheller-Straße, Hubert-Vergölst-Straße, Friedrich-Stoll-Straße, Rödger Weg, Goldsteinstraße, Ostendstraße, Wetterstraße, Dieselstraße, Am Heiligenstock, Wisselsheimer Straße, Bussardweg, Falkenweg, Adlerweg, Milanweg, Habichtweg, Rohrweihenweg, Sperberweg, Merlinweg sowie Am Goldstein.*

II.

Der Widerruf dieser Verfügung bleibt vorbehalten.

#### Gründe:

I.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 und 2 HSchG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 HSchG legen das Staatliche Schulamt oder der Schulträger im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.

Der Wetteraukreis als Schulträger hat gemäß § 143 Abs. 1 HSchG den betroffenen Schulbezirk überprüft und im Jahr 2014 geändert (vgl. *Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis – 7. Änderung -, Artikel 2, §2a Überschnei-*

*ungsgebiete, Nr. 6, Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – Nr. 35/2014 vom 27.11.2014, S. 75 ff., S. 76). Die Schulbezirke der Stadtschule an der Wilhelmskirche und der Wettertalschule in Bad Nauheim bilden ein Überschneidungsgebiet.*

Im gemeinsamen Abstimmungsgespräch am 27.01.2015 haben der Wetteraukreis als Schulträger und das Landesschulamt – Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis – im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet der Schulbezirke der Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim und der Wettertalschule in Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, lebenden Schülerinnen und Schüler folgendes festgelegt:

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/16 eingeschult werden und die im Überschneidungsgebiet der Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim und der Wettertalschule in Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, leben, werden der Wettertalschule Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, zugewiesen.

Ziel dieser Zuweisung ist es, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen: Durch die entsprechend gestiegene Schülerzahl hat die Stadtschule an der Wilhelmskirche ihre Kapazitätsgrenze erreicht.

Im kommenden Schuljahr wäre ohne die oben beschriebene Festlegung eine Beschulung nicht mehr in pädagogisch sinnvollen Klassengrößen möglich. Zusätzliche Klassenräume stehen nicht mehr zur Verfügung, das Gebäude an der Außenstelle Rotdornstraße ist ebenso wie der Hauptstandort der Stadtschule an der Wilhelmskirche komplett ausgelastet. Der Klassenteiler müsste ab dem kommenden Schuljahr insofern für alle Lerngruppen der ersten Klassen deutlich überschritten werden. Es besteht die organisatorische Notwendigkeit, pädagogisch sinnvolle Klassengrößen herbeizuführen. Die Versorgung der Schule mit Lehrkräften wird entsprechend der neu zu bildenden Klassen sichergestellt.

Die Schulkonferenzen der beteiligten Grundschulen wurden nach § 130 Abs. 1 Nr. 6 HSchG angehört.

II.

Der Widerrufsvorbehalt folgt aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/Wetteraukreis Widerspruch erhoben werden.

Friedberg, den 10.03.2015

Helmut Betschel  
Erster Kreisbeigeordneter